

18.11.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzverordnung 1999 - BSV 1999)**

A. Zielsetzung

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 in der Höhe, die gewährleistet, daß die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1999 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entspricht. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Beitragssätze

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1999 auf 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 26,9 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 340 Deutsche Mark monatlich und des Beitrags (Ost) auf 287 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 3,2 v.H.-Schritten zwischen 80 v.H. und 3,2 v.H. dieser Beiträge festzusetzen.

3. Rechengrößen

Fortschreibung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für das Jahr 1999.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Beibehaltung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich hieraus keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich gegenüber 1998 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,4 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,3 Mrd. DM
insgesamt von	1,7 Mrd. DM

Der zusätzliche Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 1999

15,6 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung verändert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 1998 infolge dieser Beitragssatzverordnung nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen gegenüber dem bisherigen Stand keine Mehrkosten.

18.11.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Beitragssatzverordnung 1999 - BSV 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 810 00 - So 199/98

Bonn, den 18. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

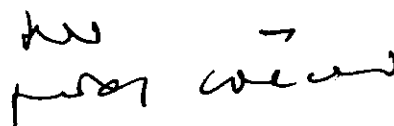
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung
weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzverordnung 1999 - BSV 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Schröder', is written at the bottom of the page.

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzverordnung 1999 - BSV 1999)

Vom

Auf Grund

- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Land-
wirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom
15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, und
- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1999 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1999 monatlich 340 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1999 monatlich 287 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag
bis 16 000 DM	272 DM	28 001-29 000 DM	131 DM
16 001-17 000 DM	261 DM	29 001-30 000 DM	120 DM
17 001-18 000 DM	250 DM	30 001-31 000 DM	109 DM
18 001-19 000 DM	239 DM	31 001-32 000 DM	98 DM
19 001-20 000 DM	228 DM	32 001-33 000 DM	87 DM
20 001-21 000 DM	218 DM	33 001-34 000 DM	76 DM
21 001-22 000 DM	207 DM	34 001-35 000 DM	65 DM
22 001-23 000 DM	196 DM	35 001-36 000 DM	54 DM
23 001-24 000 DM	185 DM	36 001-37 000 DM	44 DM
24 001-25 000 DM	174 DM	37 001-38 000 DM	33 DM
25 001-26 000 DM	163 DM	38 001-39 000 DM	22 DM
26 001-27 000 DM	152 DM	39 001-40 000 DM	11 DM
27 001-28 000 DM	141 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag (Ost)
bis 16 000 DM	230 DM	28 001-29 000 DM	110 DM
16 001-17 000 DM	220 DM	29 001-30 000 DM	101 DM
17 001-18 000 DM	211 DM	30 001-31 000 DM	92 DM
18 001-19 000 DM	202 DM	31 001-32 000 DM	83 DM
19 001-20 000 DM	193 DM	32 001-33 000 DM	73 DM
20 001-21 000 DM	184 DM	33 001-34 000 DM	64 DM
21 001-22 000 DM	174 DM	34 001-35 000 DM	55 DM
22 001-23 000 DM	165 DM	35 001-36 000 DM	46 DM
23 001-24 000 DM	156 DM	36 001-37 000 DM	37 DM
24 001-25 000 DM	147 DM	37 001-38 000 DM	28 DM
25 001-26 000 DM	138 DM	38 001-39 000 DM	18 DM
26 001-27 000 DM	129 DM	39 001-40 000 DM	9 DM
27 001-28 000 DM	119 DM		

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1999 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1999

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	10775,6460 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	9088,0037 ,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0000928019 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001100352 ,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	14279,0580 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	12042,7241 ,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000700326 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000830377 ,

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensfragen

Die Verordnung legt die Beitragssätze in der Rentenversicherung und weitere Rechengrößen auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts fest, um sicherzustellen, daß für die Zeit ab Januar 1999 auf jeden Fall ein wirksam festgesetzter Beitragssatz gilt. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Beitragssatzgesetz 1999 - BSG 1999; Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte) vorgesehenen Beitragssätze und weiteren Rechengrößen, gehen dieser Verordnung vor, soweit der Entwurf zum Gesetz wird.

II. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1999 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem allgemeinen Bundeszuschuß, dem zusätzlichen Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1999 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 20,3 v.H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 26,9 v.H. festzusetzen.

III. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungs-

spektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1999 auf 20,3 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Ländern in 1999 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 340 DM monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern auf 287 DM monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuß in der höchsten Beitragszuschußklasse beträgt 80 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschußklassen wird der Beitragszuschuß um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve Ende 1999 dem gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI maßgeblichen Betrag für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, ist ein Beitragssatz von 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Der allgemeine Bundeszuschuß ist auf der Basis des Beitragssatzes zu bestimmen, wie er sich ohne zusätzliche Bundesmittel ergibt. Danach ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß gegenüber 1998 in Höhe von 1,7 Mrd. DM.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 20 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am 1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 20 \text{ v.H.}) \times 0,203 \times 54355 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 339,657305 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 340 DM monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Ländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1999 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,1857. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1999 auf 340 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1999 wie folgt festzulegen:

$$340 \text{ DM dividiert durch } 1,1857 = 286,750443 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 287 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 1999 errechnete Beitrag in Höhe von 340 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 287 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1999 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1999 in Höhe von 53 082 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1999 in Höhe von 20,3 v.H. bzw. 26,9 v.H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitragsgebiet für 1999 in Höhe von 1,1857.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1999	53 082
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1999 (0,203)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in	
Beiträge von	10775,6460

1 dividiert durch 10775,6460

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,0000928019

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1999	53 082
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1999 (0,269)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in	
Beiträge von	14279,0580

1 dividiert durch 14279,0580

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte von
= 0,0000700326.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1999	53 082
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1999 (0,203)	= 10775,6460
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10	
zum SGB VI für 1999 (1,1857)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)	
in Beiträge von	9088,0037
1 dividiert durch 9088,0037	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001100352	

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1999	53 082
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1999 (0,269)	= 14279,0580
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10	
zum SGB VI für 1999 (1,1857)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)	
in Beiträge von	12042,7241
1 dividiert durch 12042,7241	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) von	= 0,0000830377

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes von 20,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 26,9 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich hieraus in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Beitragsmehreinnahmen für 1999.

Weiter ergeben sich hieraus keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Ohne den im Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten zusätzlichen Bundeszuschuß würde der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 21,5 v.H. betragen. Für die Höhe des Bundeszuschusses ist unter anderem die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich. Der Anstieg des fiktiven Beitragssatzes um 0,5 Beitragssatzpunkte führt gegenüber 1998 zu einem Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,4 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,3 Mrd. DM
insgesamt von	1,7 Mrd. DM.

Der zusätzliche Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 1999

15,6 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung verändert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 1998 infolge dieser Beitragssatzverordnung nicht.

Aufgrund der Beibehaltung des Beitragssatzes verändert sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer nicht. Daher ist mit keinen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 335 DM auf 340 DM im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 280 DM auf 287 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1998 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 25 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 10 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 15 Mio. DM betragen.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1999 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999
(Beitragssatzverordnung 1999 - BSV 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.